

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 21. Septbr. 1795.

I Beförderung.

Da der bisherige Auditeur des von Schladenschen Infanterie Regiments Dietrich Henrich Voehlmann, als Justiz-Commissarius und Notarius in dem Departement der Minden Ravensbergischen Regierung angestellt und verpflichtet worden; so wird dieses dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und kann sich Jeder, der bei der Regierung oder Untergerichten hiesiger Provinzen etwas vorzustellen und zu suchen hat, sich dessen Assistenz bedienen. Minden am 11. Sept. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

II. Verordnung.

Es erfordert die Wohlfahrt der Unterthanen im Fürstenthum Minden und in den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen das wenige in diesen Provinzen befindliche eichen Holz auf das möglichste zu schonen und den Gebrauch desselben nur auf die nothwendigsten und den Unterthanen nächlichsten Gegenstände einzuschränken. In dieser Hinsicht haben Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr beschlossen, den Verbrauch der eichenen Diehlen zu den Särgen ganz und ohne allen Unterschied der Stände um desto mehr abzuschaffen da die eichenen Särge den Todten ohne allen

Nutzen sind, tannen und büchene Diehlen in der Erde die nemliche wenigstens hundertjährige Dauer haben, und aus selbigen ebenfalls zierliche und äußerlich schöne Säрге gemacht werden können. Allerhöchst Dieselben wollen sich nie des statt der diesferhalb zu erlassenden Strafbefehle, aus Landesväterlicher Liebe, zuvor der Empfehlung und des Rathes bedienen und hiedurch Dero Unterthanen ermuntern, zum Besten ihrer selbst und der Nachkommen, die Säрге mit eichenen Diehlen ganz abzuschaffen und werden Se. Königl. Majestät es gern sehen, wenn der vornehmere Stand dem geringeren hiebei mit einem guten Beyspiel vorgehen wird. Damit aber diejenigen, welche diese Annahme nicht achten, und durch ihre Eitelkeit sowohl den Nachkommen schaden, als ihre Zeitgenossen zur Nachahmung verleiten, doch dagegen auch etwas zum allgemeinen Besten zu thun verpflichtet werden: So wird hiedurch festgesetzt, daß jeder, er sey wes Standes er wolle, für einen Sarg von eichenen Diehlen, welcher zwey Monathe nach dieser publicirten Verordnung genommen wird, eine Abgabe von Zehn Rthlr. halb für die Armen an die Kirche des Orts, und halb an die Forstpflanz-Casse entrichten soll. Seine Königl. Majestät erwarten, daß auf diese Art in sehr kurzer Zeit Ihre Landesväterliche Absicht erfüllet wer-

den wird; sollte sich aber nach Verlauf eines Jahres das Gegentheil finden, so werden Allerhöchst Dieselben alsdann durch angemessene Strafbefehle Dero zur Beförderung des gemeinen Besten aller Einwohner der Provinz abzweckenden Willen zur allergerhorsamsten Befolgung zu bringen wissen. Sign. Berlin den 11. Aug. 1795.

(L. S.) Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Blumenthal. v. Heimitz. v. Berder. v. Voss.

III Avertissement.

Es ist folgenden 6 Unterthanen, als in Dielingen; Lange zu Drohne, Thane in Haldem sub Nr. 42. Willmann Nr. 14. Urentkamp, Tellmann sub Nr. 33. Winkelmann sub Nr. 104. Stewen sub Nr. 26. Wehdum; Dreyer sub Nr. 19. Levern; Kuenbeck sub Nr. 8. Brsch. Sundern, Langhorn Nr. 60. Deestel, Heuerling Osterbrock bey Nr. 56. Heuerling Wiensberg bey Nr. 4. Rahden; Blanke Nr. 73. in Warrel. Oldendorf; Kracht Nr. 25. Roedinghausen, Johann auf der Heide zu Westkilber, Horst von Dünne, Quest eben daher, und Caspar Henr. Lencker in Gettmold, welche sich beyim Bleichen des Garns, der Büchsen- oder Pottasche, statt der Kreide bedienen, zur fernern Aufmunterung und Antrieb ein außerordentliches Prämium, jedem von Einem Rthlr. aus den Leggeeinkünften bewilligt, welches hierdurch dem Publico und den Impetranten zur Nachricht bekannt gemacht wird. Minden den 9ten Septbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Leckenburg Ringersche Krieges- und
Domänen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. v. Bogelsang.
Bacmeister. Heinen.

IV. Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen des Amts Steineberg wegen verübter Diebstehereyen respective zu Sechs- und vierwö-

chentlicher Zuchthaus = Strafe nebst Willkommen und Abschied condemniret worden sind. Signatum Minden den 8ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Craven.

V Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da der Forischreiber Differt, als einziger Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen Mutter der verwittweten Rechnungs Rätthin Giffenig, bey uns angezeigt hat, daß er die Erbschaft gebachter seiner Mutter nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, wir nunmehr per Decr. de hoc. den erb-schaftlichen Liquidations-Prozeß eröffnet und die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger verordnet haben, citiren demnach hierdurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Rechnungs-Rätthin Giffenig aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum den 11ten Nov. a. c. vor dem Regierungs-Rath Craven um ihre Ansprüche an diese Masse in gedachtem Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben es wegen weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Stawe und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung gehörend anzumelden und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey unser

ver Regierung affigiret und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da per Decretum de hodierno über das nachgelassene nicht 500 Rthlr. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmanns Friedrich August von Witzleben wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren Concurs eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Hauptmann v. Witzleben hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 21ten Novbr. 1795. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Boff auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien, wozu denen, so es allhier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden und zu deren Begründung die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch allen und jeden welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen und Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch

mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in Unserer Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpands und andern Rechts für verlustig werden erkläret werden. Urfundlich ist diese Edictal-Citation und offene Arrest allhier und in Herford affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal, und den hiesigen Intelligenzblättern dreyimal inserirt worden. Gegeben Minden den 26ten August 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 18ten July 1793 publicirten Classificationsurthel auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Oberinspectoris Manger den abwesend gewesenen Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach wieder hergestellten Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Oberinspectoris Manger Forderung habenden Militairpersonen nachzuholen beschloffen worden; als citiren wir daher selbige hierdurch, in Termino den 21sten October a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Craven ihre an den verstorbenen Oberinspector Manger und dessen Nachlaß habenden Ansprüche und Forderungen anzugeben, und solche gehörig zu verificiren, wobey ihnen zur Warnung bekannt gemacht wird, daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Masse für verlustig erkläret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; dabei werden denen Militairpersonen so hier keine Bekantschaft haben, oder persönlich zu erscheinen behindert werden sollten, die Justizcommissarien Müller und Hoffbauer in Vorschlag

gebracht, an deren einen sie sich wenden können, und denselben mit gehöriger Instruction und legaler Vollmacht zu versehen haben. Unkundlich ist diese Edictalcitation allhier affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inserirt worden. So geschehen Minden am 26sten August 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militärpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansehen lassen, und den Assistenzrath Asschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden

sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mahl, als auch den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem Wir die untern 3ten Septbr. 1792 verhängte Suspension der Militärprozesse, und die damit gegen die Militärpersonen verbunden gewesene Sistirung der Edictalcitationen und darauf ergehenden Präclusionen, nach nunmehr wieder hergestellten Frieden unterm 1sten Junii c. aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechtsfachen, auch in Ansehung der Militärpersonen wieder hergestellt werden soll, die gebührende Vorladung der bey nachfolgenden, während jener Sistirung bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung eingeleiteten Concurß und Liquidationsfachen, und sonstigen erlassenen Edictalladungen interessirten Militärpersonen, and welchen deshalb ihre Rechte und Forderungen vorbehalten sind, auch dem zufolge nunmehr verordnet worden: als

a) Behuf der Concurßmasse über das Vermögen des Bürgers Johann Wilhelm Seyröder zu Ibbenbüren, worin die Creditores per edictales de 6ten May 1793 vorgeladen, und per sententiam classificatoriam de publicato den 13ten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten sind.

b) Behuf der Concurßsache über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wilhelm Hüster zu Recke, worin die Creditores per edictales de 29sten April 1793 vorgeladen und per sententiam classificatoriam de publ. den 28sten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten worden.

c) Behuf der Liquidations- und eventuellen Concurſſache über das Vermögen des abweſenden Friedrich Dielefeld aus Lengeſſen in der Graffſchaft Zecklenburg, worin die Creditores per edictales de 10ten July 1794 vorgeladen, und in der am 18ten Junii 1795 publicirten Präclufions- und Claſſificationsſentenz den Militairperſonen ihre Rechte reſerviret worden.

d) Behuf der erſchaftlichen Liquidationsſache des verſtorbenen Drenter Müllers Schuitkamp, worin die edictales unterm 30ſten April 1795 erlaſſen ſind, aber bis jezt noch keine Präclufion ergangen iſt.

e) Behuf der Concurſſache über das Vermögen der Eheleute Bernb Henrich Berckemeyer zu Recke, worin die edictales am 26ſten Febr. 1794 erlaſſen, und in der am 18ten Septbr. ej. a. publicirten Sentenz den Militairperſonen ihre Rechte reſerviret worden.

f) Behuf der unterm 30. Octbr. 1794 geſchehenen Vorladung derjenigen, welche an den entwichenen Colonisten Fiſcher im Kirchſpiel Ebbenbüren, und deſſen untergehabten Neubauerey Spruch und Anforderung zu haben vermeinen, worauf aber noch keine präcluforia ergangen iſt; Endlich

g) Behuf des über das Vermögen der Eheleute Berlemann zu Bookraden im Kirchſpiel Ebbenbüren eröfneten Concurſus, weſhalb die edictales am 6ten Nov. 1794 erlaſſen, und worin per ſententiam claſſicatoriam ſub publ. den 12ten Mart. 1795 die Rechte der Militairperſonen vorbehalten worden.

Es werden demnach, mittelſt gegenwärtigen Praclamatis, welches allhier bei unſerer Regierung angeſchlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreienmalen, den Lippſtädtſchen Zeitungen aber zweimal inseriret werden ſoll, alle und jede Militairperſonen, welche bey den obervähnten Concurſ und Liquidationsſachen einiges Intereſſe zu haben vermeinen mögten, vorgeladen,

ad a) in Termino den 17. Novbr. a. c.
ad b) in Termino den 23. Decbr. a. c.
ad c) in Termino den 23. Decbr. a. c.
ad d) in Termino den 17. Novbr. a. c.
ad e) in Termino den 17. Novbr. a. c.
vor dem in dieſen Sachen zum Deputato ernannten Regierungsſrath Schmidt.

ad f) in Termino den 21. May 1796.

ad g) in Termino den 17. Novbr. a. c. vor dem in dieſen beiden Sachen zum Deputato angeordneten Regierungsſrath Warendorf des Morgens 9 Uhr in hieſiger Regierungsaudienz zu erſcheinen, ihre habenden vermeintlichen Forderungen und Ansprüche ad Protocollum anzugeben und rechtlicher Art nach zu verſificiren, auch mit den angeordneten Curatoren und den Nebencreditoren ſuper prioritare ab Protocollum zu verfahren, und demnach rechtliches Erkänntniß abzuwarten, mit der Verwarnung, daß, wann ſich in den beſtimmten Terminis keine dergleichen Militairperſonen melden möchten, oder wenn auch ſolches etwa ſchon geſchehen, dieſelben ſich indeſſen in ſoſtanen Terminis nicht geſtellt, und ihre Forderungen nicht gebürend juſtificiren werden, dieſelben nicht weiter werden gehört, vielmehr denſelben ein ewiges Stillſchweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, und ſolchergeſtalt die ſchon ergangenen Präcluforien purificiret werden. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 1. Sept. 1795.

(L. S.)

Anſtatt ic.

Müller.

VI Sachen, ſo zu verkaufen.

Sämtliche einheimiſche Mühlen und Mühlenbeſitzer ſowohl, als auch alle auswärtige, werden hierdurch benachrichtigt, daß das hieſige Königl. Mühlenſtein-Lager nunmehr mit allen Sorten, in hieſigen Provinzen gebräuchlichen Mühlenſteinen, nachdem dem Transporte derſelben keine Hinderniſſe weiter im Wege geſtanden, von neuem verſehen und completirt worden iſt. Die Kaufluſtigen ha-

ben sich, wie gewöhnlich, an den Kammer-Sekretär und Mühlenstein-Kassen-Rendant von der Mark zu adressiren.

Sign. Minden den 29. Aug. 1795.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission.
v. Breitenbauch, v. Deutecom.

Minden. Zur Auseinandersetzung und Schichtung der Wittwe Horn mit ihren Kindern erster Ehe, sollen auf gemeinschaftlichen Antrag der Interessenten deren liegenden Gründe bestehend 1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 759. auf dem Deichhoffe belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch jährlich, 18 mgr. Kirchengeld an die Marien Kirche belastet, mit einem Hoffraum und in demselben mit einem Viehstall auch an allen Seiten freyen Tropfenfall versehen, und nach der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Taxe mit Einschluß der darin befindlichen Ofen und sonstigen Zubehör auf 450 Rthlr. gewürdiget ist, 2. der zu diesem Hause gehörige auf dem Marienthorschen Bruche sub Nr. 17. belegene Hudetheil auf vier Rube, welcher nach der Abtretung ohngefähr 3 und einen halben Minder Morgen hält, und auf 350 Rthl. taxiret ist, 3. ein auf dem Deichhoffe belegenes zur Ackerwirthschaft eingerichtetes nicht numerirtes Nebengebäude welches nebst der darin befindlichen steinern Treppe, und sonstigen Zubehör auf 481 Rthl. 18 mgr. gewürdiget worden ist, endlich 4. zwey Stücke ohngefähr vier Morgen betragendes Feldland am Kohlpott wovon außer dem gewöhnlichen Landschatz jährlich acht Scheffel Zinsgerste an das Martini Capitul entrichtet werden müssen, mit der Taxe von zwey hundert Thaler freywillig jedoch öffentlich und meistbietend in Termino den 29ten Septbr. gerichtlich verkauffet werden: Es werden daher alle qualificirte lusttragende Käufer aufgefordert, am besagten Tage auf der Gerichtsstube sich zu mel-

den, die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und für das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, in dem kein Nachgebot statt findet. Zugleich werden aber auch alle, welche an diesen zu veräußernden Grundstücken unbekannt, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche zu haben vermeynen sollten, zu deren Angabe in besagtem Termin hierdurch aufgefordert, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Auf Befehl hoher Landes-Regierung sollen die bereits zum Verkauf ausgebotenen, in Numeris 41. 46. 50 und 52 der Mindenschen Anzeigen beschriebenen Goekerschen Immobilien alhier, wegen erfolgten Nachgebots, wornach nunmehr 550 Rthl. Gold dafür offerirt worden, nochmals feil gestellt werden. Dazu wird Terminus auf den 24ten Octbr. Morgens 9 Uhr bezielt, wo sich die Kauflustigen auf hiesiger Amtsstube einfinden, ihr Gebot eröffnen und nach erfolgter Genehmigung des Goekerschen Curators den Zuschlag erwarten können. Sign. Petershagen den 12ten Septbr. 1795.

Wig. Commissionis.

Becker.

Amte Ravensberg. Da die Königl. leibeigene Schengbiers Stette Nr. 19. Bauersch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Rthl. 3 mgr. 1 Pf. taxiret worden, ferner an Grundstücken 2 Gärten von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Bleiche, einem Bergtheil von 12

Schl., einem Markentheile von 6 Schl., und Manns, auch Frauens-Kirchenstände, imgleichen Begräbniß zu Borgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf haftenden Lasten zu 773 Rthl. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzt worden, Schuldenhalber subhastiret werden soll: So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgebothen, und qualificirte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Borgholzhausen an bekandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehdrig zu biethen, da dann Bestbiethender des Zuschlages in ultimo terminio zu gewärtigen haben wird.

Den 13ten Aug. 1795.

Meinders.

Tecklenburg. Auf Hochlöblicher Regierungs-Verordnung wird hiermit bekannt gemacht, daß des Cameral-Justiz-Beamten Wörmanns annotirte auch abgeschätzte in allerhand Hausgeräthe bestehende Mobilien, worunter auch ein diamantener von einem Kunstverständigen zu 25 bis 30 Rthl. gewürdigter von dem Eigenthümer aber weit höher geschätzter Ring, auch verschiedene meist juristische Bücher, wovon das Verzeichniß bey mir eingesehen werden kann, zur Tilgung einer in Judicato beruhenden Forderung in dem von dem Dr. v. Exter bewohnten Hause des Krieges-Commissarii Lucius hier in Tecklenburg verauctioniret, und damit am Montag den 12ten Octe a. c. Nachmittags um 2 Uhr der Anfang gemacht werden solle, wes Endts Kauflustige zur gesetzten Zeit sich daselbst einfinden können.

Metting.

Tecklenburg. Bey der sich hervorgethanen vielen Schulden des Zimmermanns Franz Willm Schulten, eines Heuerlings auf der Mesenburg, so daß die Wittwe für sich und ihre Kinder sich

der Erbschaft entsagt hat, sollen die vorhandene in allerhand geringem Hausgeräthe bestehende Mobilien in dem auf Montag den 19. Oct. a. c. des Nachmittags um 2. Uhr angeetzten Termino auf dem Hause Mesenburg öffentlich verkauft werden, so durch das Intelligenzblatt Ordnungsmäßig hiermit verlautbaret wird.

Metting.

Tecklenburg. Es hatte der abgelebte Kaufmann Joh. Herm. Vielesfeld in Lengerich die Marschallsstette zu Schale am 12ten Jun. 1787 aus dem Marschallschen Concurß für 1155 Rthl. in Golde meistbietend erstanden, ließ sie aber hernach den 15ten Jul. 1791 dem Joh. Henr. Marschall für 1325 Rthl. käuflich unter dem Vorbehalt des Eigenthums wieder über. Der Käufer Marschall hat aber auf das vereinbarte Kaufgeld noch nichts bezahlt, und sind daher die Erben Vielesfelds als deren Eigenthümer vorhabens, diese aus einem Wohnhause, dabei liegenden Garten und Kamp, dem Leibzuchthause sammt dabey gelegenen Gärten, den hohen Kamp im Felde, der Wiese bey Fresen Kamp, dem Grassplaten bei der Wiese und dem kleinen Kamp bei der Wiese bestehende, jetzt zu 1243 Rthl. von den Geschwornen taxirte freie Stette, wovon der Würdigungsschein bei mir eingesehen werden kann, und von welcher Stette jährlich an herrschaftliche Contributions, Domainen-Tobacks und Zuschlagsgeld 21 Rthl. 13 ggr. gehen, öffentlich gerichtlich zu verkaufen, wozu Unterschriebener aus hochpreislicher Landesregierung beauftragt worden. Es wird demnach diese Marschallsstette zu jedermans feilen Kauf gestellt, und können sich Kauflustige in den angeetzten 3 Bietungsterminen den 31sten Jul., 2ten Septbr. und 6ten Octbr. d. J. jedesmahl des Morgens um 10 Uhr bei dem Unterschriebenen einfinden, und mit den Vieles-

felschen Erben den Kauf schließen. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer soll der auf den 6ten Octbr. d. J. anstehende Terminus in Schale in des Amtsvogt Fahrmanns Hause abgehalten werden, und wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß nach erfolgten Zuschlag der Besitz sofort angetreten werden könne. Schließlich werden auch alle diejenige welche dingliche Rechte an diese Marschallstette erweislich haben, aufgefordert, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letztern Liquidationsterminis anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

VII Sachen zu verpachten.

Minden. Bei einem Hochwürdigen Domcapitul soll hieselbst am 15ten October jetzigen Jahrs das Gut Webigensstein, so der Herr Amtmann-Winter bis her Pachtweise innen gehabt, dem Bestbietenden verpachtet werden, wozu an Gärten, Saat- und Wiesenlande 516 Morgen 76 Ruten 7 einen halben Fuß, den Morgen zu 180 Ruten Rheinländisch, wöchentlich 15 Spanndienste mehrere Handdienste und andere in dem Anschlage aufgeführte Gerechtsame und Gefällen gehören. Da nun der Anschlag und die Bedingung des Pachtcontracts allezeit auf der Capitulstube eingesehen, oder gegen Bezahlung der Copialien abschriftl. mitgetheilt werden können; so werden Pachtlustige eingeladen, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr allhier mit einem annehmlichen Gebote einzufinden, und wird es von der Beschaffenheit dieses Gebotes abhängen, ob der Zuschlag erfolgen, und wenn das Gut übergeben werden kann.

Minden. Da in dem Webigenssteinschen Gehölze, so 403 Dreiviertel Mor-

gen groß, dieses Jahr sehr viele Mast vorhanden ist; so wird zu deren Vermietung Terminus auf den 8. October angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen können.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskeller, welcher Ostern künftigen 1796ten Jahres pachtlos wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten October d. J. präfigirt worden, und können sich die Pachtliebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Decretum Rinteln den 28ten Aug. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

VIII Gelder so auszuleihen.

Bei der hiesigen Domainen-Casse stehen 355 Rthlr. in Golde, gegen 5 prC. jährlicher Zinsen und Hypothekenordnungsmäßige Sicherheit zu verleihen, und kann man sich deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden. Sign. Minden den 29ten Aug. 1795.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbach. Baemeister. v. Schock.
Heinen.

IX Anzeige.

Bruch. Nachdem wiederum neue Vorgänge die große Möbeln-Auction auf dem adelichen Schlosse Bruch bey Welle, in dem Osnaabrückischen Amte Grönenberg belegen, verhindern; so wird solche vorerst bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt.

Thiele,
Gräflich Münster Meinhövelscher
Deconom.